

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 262



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
6. September 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 262/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6308 — VFC/Timberland) ⁽¹⁾	1
2011/C 262/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6336 — Walter Frey Holding/Mitsubishi Motors Corporation) ⁽¹⁾	1
2011/C 262/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6292 — Securitas/Niscayah Group) ⁽¹⁾	2
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Rat		
2011/C 262/04	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — April, Mai, Juni und Juli 2011 (Sozialbereich)	3

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
Europäische Kommission		
2011/C 262/05	Euro-Wechselkurs	5
Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit		
2011/C 262/06	Beschluss Nr. S8 vom 15. Juni 2011 über die Zuerkennung des Anspruchs auf Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾	6
2011/C 262/07	Durchführung der Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 — Durchschnittskosten 2006-2009	8
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2011/C 262/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen ⁽²⁾	11
2011/C 262/09	Verzeichnis der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRA-Verordnung) registrierten Ratingagenturen	12

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 262/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6141 — China National Agrochemical Corporation/Koor Industries/Makhteshim Agan Industries) ⁽²⁾	13
2011/C 262/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6337 — CITIC Dicastal Wheel Manufacturing/KSM Castings) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽²⁾	14



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR und das Abkommen EG/Schweiz
⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6308 — VFC/Timberland)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 262/01)

Am 29. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6308 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6336 — Walter Frey Holding/Mitsubishi Motors Corporation)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 262/02)

Am 29. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6336 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6292 — Securitas/Niscayah Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 262/03)

Am 2. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6292 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen

April, Mai, Juni und Juli 2011 (Sozialbereich)

(2011/C 262/04)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2015	C 290 vom 27.10.2010	Frau Etela KISSOVÁ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Slowakische Republik	Frau Martina MLYNÁRIKOVÁ	Ministerium für Gesundheit der Slowakischen Republik	16.6.2011
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	Herrn Kevin ENRIGHT	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Irland	Herr Carl ANDERS	Irish Business and Employers Confederation	16.6.2011
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	—	Ernennung	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Irland	Herr Kevin ENRIGHT	Ivy Lodge	16.6.2011
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	Frau Mária GROSZMANN	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Ungarn	Frau Éva GRÓNAI	Hungarian Institute of Occupational Health	12.7.2011

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	Herrn András BÉKÉS	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Ungarn	Herr József BAKOS	Hungarian Labour Inspectorate	12.7.2011
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	Frau H.E.M. SEERDEN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Niederlande	Herr R. GANS	Ministerium für Soziales und Beschäftigung	18.7.2011
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Frau Enriqueta CHICANO JÁVEGA	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Spanien	Frau Ana GONZÁLEZ RODRÍGUEZ	Concejal del Ayuntamiento de Gijón	18.7.2011
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Frau Cecilia PAYNO DE ORIVE	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Spanien	Frau Mercedes Alicia FERNÁNDEZ PÉREZ	Ministerium für Gesundheit, Sozialpolitik und Gleichstellung	18.7.2011
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Frau Martina KAJÁNKOVÁ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Tschechische Republik	Frau Petra MURYCOVÁ	Ministerium für Arbeit und Soziales	16.6.2011
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Frau Linda ROMELE	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Lettland	Herr Janis KAJAKS	Free Trade Union Confederation of Latvia LBAS	18.7.2011
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Frau H.E.M. SEERDEN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Niederlande	Herr R. GANS	Ministerium für Soziales und Beschäftigung	18.7.2011

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. September 2011

(2011/C 262/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,4126	AUD	Australischer Dollar	1,3371
JPY	Japanischer Yen	108,56	CAD	Kanadischer Dollar	1,3968
DKK	Dänische Krone	7,4490	HKD	Hongkong-Dollar	11,0049
GBP	Pfund Sterling	0,87510	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6880
SEK	Schwedische Krone	9,0975	SGD	Singapur-Dollar	1,7047
CHF	Schweizer Franken	1,1111	KRW	Südkoreanischer Won	1 510,33
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0409
NOK	Norwegische Krone	7,6725	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,0202
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4960
CZK	Tschechische Krone	24,462	IDR	Indonesische Rupiah	12 060,21
HUF	Ungarischer Forint	277,62	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2117
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	59,655
LVL	Lettischer Lat	0,7093	RUB	Russischer Rubel	41,5894
PLN	Polnischer Zloty	4,2056	THB	Thailändischer Baht	42,279
RON	Rumänischer Leu	4,2473	BRL	Brasilianischer Real	2,3347
TRY	Türkische Lira	2,4890	MXN	Mexikanischer Peso	17,7249
			INR	Indische Rupie	64,9770

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

BESCHLUSS Nr. S8

vom 15. Juni 2011

über die Zuerkennung des Anspruchs auf Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR und das Abkommen EG/Schweiz)

(2011/C 262/06)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf Artikel 72 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾, wonach die Verwaltungskommission alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ergeben ⁽²⁾,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

gemäß Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthält eine Schutzklausel, die während des Zeitraums greift, der unmittelbar auf die Änderung des für die betreffende Person geltenden Rechts folgt.
- (2) Der besagte Artikel findet Anwendung, wenn eine Person ihren Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit, die auf ihre spezifischen persönlichen Bedürfnisse abgestimmt sind und gerade erbracht werden bzw. bewilligt sind, aber noch nicht erbracht wurden, aufgrund einer Änderung des anwendbaren Rechts verlieren könnte.

- (3) Ein solcher Anspruchsverlust könnte unter Berücksichtigung der Leistungsart und des Gesundheitszustands der betreffenden Person als unangemessen angesehen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind Leistungen, die

- auf spezifische persönliche Bedürfnisse abgestimmt sind und
- gerade erbracht werden oder bewilligt sind, aber noch nicht erbracht wurden, und
- im Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person versichert war, ehe sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats versichert wurde, als solche definiert und/oder behandelt werden.

Eine nicht erschöpfende Liste der Leistungen, die — sofern sie die oben angeführten Kriterien erfüllen — als solche zu behandeln sind, ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er gilt ab dem Datum der Veröffentlichung.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission
Éva GELLÉRNÉ LUKÁCS

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1 (Berichtigung in ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

ANHANG

Körperersatzstücke

- a) orthopädische Prothesen;
- b) Sehhilfen, wie z. B. Augenprothesen;
- c) feste und herausnehmbare Zahnprothesen.

Größere Hilfsmittel

- d) Rollstühle, Orthesen, Schuhwerk sowie andere Bewegungs-, Steh- und Sitzhilfen;
- e) Kontaktlinsen, Lupen- und Fernrohrbrillen;
- f) Hör- und Sprechhilfen;
- g) Vernebler;
- h) Obturatoren für die Mundhöhle;
- i) orthodontische Vorrichtungen.

Andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung

- j) stationäre fachärztliche Behandlungen;
 - k) Kuren;
 - l) medizinische Rehabilitationen;
 - m) ergänzende Diagnosehilfsmittel;
 - n) Zuschüsse zur teilweisen Kostendeckung der oben aufgelisteten Leistungen.
-

Durchführung der Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Durchschnittskosten 2006-2009

(2011/C 262/07)

In den Jahresdurchschnittskosten ist die Kürzung um 20 v. H. nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates nicht berücksichtigt ⁽¹⁾.

Die monatlichen Nettodurchschnittskosten sind um 20 v. H. gekürzt.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2006

I. Anwendung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽²⁾ im Jahr 2006 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Polen (<i>pro Kopf</i>)	754,05 PLN	50,27 PLN
— Familienangehörige der Erwerbstätigen unter 65		
— Rentner/innen unter 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen unter 65		

II. Anwendung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2006 nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Polen (<i>pro Kopf</i>)	2 297,55 PLN	153,17 PLN
— Familienangehörige der Erwerbstätigen ab 65 Jahren		
— Rentner/innen ab 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen ab 65 Jahren		

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2008

I. Anwendung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 2008 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Zypern	796,01 EUR	53,07 EUR
Schweden	16 255,07 SEK	1 083,67 SEK

II. Anwendung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2008 nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) heranzuziehen:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

	Jährlich	Netto monatlich
Zypern	1 017,55 EUR	67,84 EUR
Schweden	45 642,55 SEK	3 042,84 SEK

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2009

I. Anwendung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 2009 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Belgien	1 687,88 EUR	112,53 EUR
Deutschland (<i>pro Kopf</i> — pro Familienangehörigen eines/einer Erwerbstätigen)	1 291,47 EUR	86,10 EUR
Litauen (<i>pro Kopf</i>)	985,81 LTL	65,72 LTL
— Familienangehörige der Erwerbstätigen unter 65		
— Rentner/innen unter 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen unter 65		
Niederlande (<i>pro Kopf</i>)	2 143,29 EUR	142,89 EUR
— Familienangehörige der Erwerbstätigen altersunabhängig		
— Rentner/innen unter 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen unter 65		
Finnland (<i>pro Kopf</i>)	1 314,56 EUR	87,64 EUR
— Familienangehörige der Erwerbstätigen altersunabhängig		
— Rentner/innen unter 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen unter 65		
Schweden	16 962,48 SEK	1 130,83 SEK

II. Anwendung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2009 nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Belgien	5 370,12 EUR	358,01 EUR
Deutschland	5 069,03 EUR	337,94 EUR
Litauen (<i>pro Kopf</i>)	2 652,17 LTL	176,81 LTL
— Familienangehörige der Erwerbstätigen ab 65 Jahren		
— Rentner/innen ab 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen ab 65 Jahren		

	Jährlich	Netto monatlich
Niederlande (<i>pro Kopf</i>)	9 513,80 EUR	634,25 EUR
— Rentner/innen ab 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen ab 65 Jahren		
Finnland (<i>pro Kopf</i>)	4 914,25 EUR	327,62 EUR
— Rentner/innen ab 65		
— Familienangehörige der Rentner/innen ab 65 Jahren		
Schweden	46 803,45 SEK	3 120,23 SEK

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 262/08)

Beihilfe Nr.: SA.33012 (11/XF)

Eigentümer eines Fischereifahrzeugs waren und erstmals ein gebrauchtes Fischereifahrzeug für den Weißfischfang erwerben.

Mitgliedstaat: Irland

Angabe, welcher der Artikel 8 bis 24 angewandt wird:
Artikel 10

Region/Bewilligungsbehörde: An Bord Iascaigh Mhara

Betroffene Wirtschaftssektoren: Unterstützung junger Fischer im Fangsektor

**Bezeichnung der Beihilferegulierung/bei Ad-hoc-Beihilfen
Name des begünstigten Unternehmens:** Special Assistance for Young Fishermen Scheme

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Rechtsgrundlage: Sea Fisheries Act 1952 (No 7 of 1952)

An Bord Iascaigh Mhara
PO Box 12
Crofton Road
Dún Laoghaire
Co. Dublin
IRELAND

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der gewährten Ad-hoc-Beihilfe: 200 000 EUR

Beihilfemaximalintensität: Zuschuss in Höhe von 15 % der Anschaffungskosten bzw. ein Betrag nicht über 50 000 EUR, wobei der niedrigere Betrag maßgeblich ist

Internetadresse, unter der der vollständige Wortlaut der Beihilferegulierung oder die Kriterien und Bedingungen für eine unabhängig von einer Beihilferegulierung gewährte Ad-hoc-Beihilfe abgerufen werden kann:

Datum des Inkrafttretens: 1. Juni 2011

http://www.bim.ie/media/bim/BIM_Fisheries_Special_Assistance_for_Young_Fishermen_Scheme%20.pdf

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe (nicht später als zum 30. Juni 2014); Angaben:

— bei Beihilferegulungen: Beihilfe wird bis zum 30. Juni 2015 gewährt

Zweck der Beihilfe:

Die Regelung sieht eine besondere Hilfestellung für junge Fischer vor, die sich im Fischereisektor selbständig machen wollen. Junge Fischer (zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt), die in der Vergangenheit weder ganz noch teilweise

Begründung: Erklärung, weshalb statt auf die Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds auf eine staatliche Beihilferegulierung zurückgegriffen wurde: Die Irland aus dem Europäischen Fischereifonds gewährten Mittel waren vorrangig für andere Maßnahmen bestimmt, insbesondere die Stilllegung der Fischereiflotte, umweltfreundliche Fischereisysteme, küstennahes Fischereimanagement und Prioritätsachse 4 (Entwicklung der Küstengemeinden).

**Verzeichnis der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
(CRA-Verordnung) registrierten Ratingagenturen**

(2011/C 262/09)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 (CRA-Verordnung), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 vom 11. Mai 2011, sind Ratingagenturen Rechtspersonlichkeiten, deren Tätigkeit die gewerbsmäßige Abgabe von Ratings umfasst. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der CRA-Verordnung müssen Ratingagenturen mit Sitz in der Gemeinschaft eine Registrierung beantragen. Bis zum 1. Juli 2011 sowie für Anträge, die vor dem 7. September 2010 gestellt wurden, liegt das Registrierungsverfahren bei den Behörden der Mitgliedstaaten. Ab dem 1. Juli 2011 wird die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) über die Registrierungsanträge entscheiden. Einem solchen Antrag wird stattgegeben, wenn alle in der CRA-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft. Nach Artikel 18 Absatz 3 der CRA-Verordnung hat die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verzeichnis der registrierten Ratingagenturen zu veröffentlichen. Auch Ratingagenturen mit Sitz in einem Drittland, die nach Artikel 5 der CRA-Verordnung zertifiziert sind, müssen in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.

Eine Registrierung/Zertifizierung gemäß der CRA-Verordnung bedeutet nicht automatisch auch die Anerkennung als Ratingagentur gemäß Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2006/48/EG.

Letzte Aktualisierung: 16. August 2011

Name der Ratingagentur	Firmensitz	Zuständige Registrierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats	Status	Tag des Inkrafttretens
Euler Hermes Rating GmbH	Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	registriert	16.11.2010
Japan Credit Rating Agency Ltd	Japan	Autorité des Marchés Financiers (AMF)	Zertifiziert	6.1.2011
Feri EuroRating Services AG	Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	registriert	14.4.2011
Bulgarian Credit Rating Agency AD	Bulgarien	Financial Supervision Commission (FSC)	registriert	6.4.2011
Creditreform Rating AG	Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	registriert	18.5.2011
PSR Rating GmbH	Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	registriert	24.5.2011
ICAP Group SA	Griechenland	Hellenic Capital Market Commission (HCMC)	registriert	7.7.2011
GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH	Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	registriert	28.7.2011
ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH	Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	registriert	16.8.2011

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6141 — China National Agrochemical Corporation/Koor Industries/Makhteshim Agan Industries)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 262/10)

1. Am 29. August 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen China National Agrochemical Corporation („CNAC“, China), das der Unternehmensgruppe China National Chemical Corporation („ChemChina“, zu 100 % Eigentum der chinesischen Zentralregierung) angehört, und das Unternehmen Koor Industries („Koor“, Israel), das der IDB Group angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Makhteshim Agan Industries Ltd. („MAI“, Israel).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CNAC: Herstellung und Verkauf aktiver Bestandteile und formulierter Produkte für Pflanzenschutzmittel,
- Koor: Investitionen in Wirtschaftszweige wie Kommunikation, Finanzen und Versicherungen, Schwerindustrie und Verkehr, Einzelhandel, Immobilien und Technologie,
- MAI: Herstellung und Vertrieb von Pflanzenschutzmittelgenerika und von Pflanzenschutzmitteln, die nicht für die Landwirtschaft bestimmt sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6141 — China National Agrochemical Corporation/Koor Industries/Makhteshim Agan Industries per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6337 — CITIC Dicastal Wheel Manufacturing/KSM Castings)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2011/C 262/11)

1. Am 26. August 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CITIC Dicastal Wheel Manufacturing („Dicastal“, China), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der CITIC Group („CITIC Group“, China), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen KSM Castings Verwaltungsgesellschaft mbH und KSM Castings Holding GmbH (zusammen „KSM“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CITIC Group: Finanzdienstleistungen, Immobilien, zivile Infrastruktur, Engineering, Auftragsvergabe, Energie & Ressourcen, verarbeitendes Gewerbe, IT, Handel und Dienstleistungen,
- KSM: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Gussprodukten aus Leichtmetall (vor allem aus Aluminium) unter Konzentration auf Antriebsstrang- und Karosseriekomponenten sowie sicherheitskritische Fahrwerkteile.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6337 — CITIC Dicastal Wheel Manufacturing/KSM Castings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE